



ALLES NACHLASS, ODER?

Wussten Sie, dass Sie, wenn Sie in Florida etwas zu vererben haben, ein Testament nach der dortigen Gesetzgebung erstellen lassen sollten? Andernfalls könnte die gesetzliche Erbfolge eintreten, die möglicherweise nicht in Ihrem Sinne ist. Die Rechtsanwältin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers erläutert die Details.

VON SONJA K. BURKARD

Das Nachlassverfahren in Florida unterscheidet sich vom deutschen Erbscheinverfahren und hängt konkret vom Wert des Nachlasses und dem Zeitraum ab, der seit dem Tod des Erblassers verstrichen ist. Es bestehen unterschiedliche erbschaftsteuerliche Regelungen, die in Abhängigkeit davon zur Anwendung kommen, ob der Erblasser US-Staatsbürger, Greencard-Inhaber oder Ausländer ist. Die im Erbfall geltenden Steuersätze kommen dann unter Berücksichtigung des jeweiligen Freibetrags zur Anwendung. Prinzipiell ist eine anwaltliche wie auch steuerliche Beratung vor dem Erbfall dringend anzuraten.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Ihre Vermögenswerte bereits zu Ihren Lebzeiten

auf die Personen oder Institutionen Ihrer Wahl zu übertragen, um das Nachlassverfahren und dadurch anfallende Erbschaftsteuern in Florida zu vermeiden. Wenn es sich etwa um Grundeigentum in Ihrem Namen handelt, können Sie dieses mittels eines speziellen Dokuments, des sogenannten »deed«, teilweise oder ganz auf eine oder mehrere dritte Personen, eine Firma oder einen Trust übertragen. Diese Übertragung kann unentgeltlich, also als Schenkung, oder auf der Grundlage eines zuvor erstellten Kaufvertrags erfolgen. Wenn der »deed« mit dem Zusatz »with right of survivorship« versehen ist, geht das Eigentum des Verstorbenen an den oder die weiteren eingetragenen Eigentümer über, ohne dass ein Nachlassverfahren erforderlich ist. Bei der Kaufvertragsvariante ist zu beachten, dass Grundeigentumsübertragungen zu Lebzeiten an nahe Verwandte und/oder Freunde so konstruiert sein sollten, dass die Steuerbehörde sie nicht als bloße Mittel zur Umgehung der Erbschaftsteuer ansieht.

Bei einem Trust handelt es sich um eine Rechtsbeziehung, in deren Rahmen dessen Begründer (»grantor«) in einem Trustdokument seine Vermögenswerte aufführt, die von einem Treuhänder (»trustee«) zugunsten von benannten beziehungsweise bestimmbareren Begünstigten (»beneficiaries«) verwaltet werden. Auch auf diese Weise lässt sich ein Nachlassverfahren vermeiden.

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihr Vermögen auf floridianischen Konten zu Ihren Lebzeiten und/oder danach dritten Personen zugänglich ist, sollten Sie mit dem Finanzinstitut genau abstimmen, wie und in wessen Namen die Konten unterhalten werden. Konten können zum Beispiel gemeinschaftlich als sogenannte »joint accounts« geführt werden. Durch den Zusatz »POD« (»payable on death«) kann der Kontoinhaber zu Lebzeiten eine Person benennen, der das Guthaben nach seinem Tod zufließt, ohne dass hierfür ein Nachlassverfahren erforderlich ist. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht hat demgegenüber nicht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bestand.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400
E-Mail info@burkardlawfirm.com